

221
2250

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Ablieferung
von Pflichtexemplaren
und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom 17. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Ablieferung
von Pflichtexemplaren
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

2250

Artikel 1

Das **Pflichtexemplargesetz** vom 18. Mai 1993 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

221

Artikel 2

Das **Archivgesetz Nordrhein-Westfalen** vom 16. Mai 1989 (GV. NRW. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt durch das Datum „30. April 2010“.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas K r a u t s c h e i d

75

**Gesetz
zur Durchführung des Bundesgesetzes
zur Förderung Erneuerbarer Energien
im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen
(EEWärmeG-DG NRW)
Vom 17. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Durchführung des Bundesgesetzes
zur Förderung Erneuerbarer Energien
im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen
(EEWärmeG-DG NRW)**

§ 1

Ziel des Gesetzes

Die Überprüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG und der Nachweise nach § 10 EEWärmeG soll vorrangig durch Sachkundige nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG vorgenommen werden. Das Gesetz ersetzt insoweit gemäß Art. 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz die Bestimmungen in

1. § 11 Absatz 1 EEWärmeG für die Überprüfung der Nachweise nach § 10 Absatz 3 EEWärmeG und der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG durch die zuständige Behörde und
2. § 10 Absatz 3 Nummer 1 EEWärmeG für die Vorlage dieser Nachweise bei der zuständigen Behörde.

§ 2

Überprüfung durch Sachkundige

(1) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG haben die Nachweise nach § 10 Absatz 3 EEWärmeG durch einen Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG auf ihre Richtigkeit überprüfen und die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG formlos bestätigen zu lassen.

(2) Die Überprüfung der Nachweise durch Sachkundige ersetzt die Überprüfung durch die zuständige Behörde nach § 11 Absatz 1 EEWärmeG. Sie muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage vorgenommen werden.

(3) Die Verpflichteten haben die überprüften Nachweise und Bestätigungsvermerke auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Sofern ein Sachkundiger im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG eine Anlage errichtet oder eine andere investive Maßnahme durchgeführt hat, ist die Überprüfung und Bestätigung nach Absatz 1 von einem anderen Sachkundigen vorzunehmen.

§ 3

Aufgaben der zuständigen Behörde

Bei dem Vollzug des EEWärmeG nimmt die zuständige Behörde folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dem EEWärmeG, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 2 durch Sachkundige wahrgenommen werden,
2. Überprüfungen nach § 11 Absatz 1 EEWärmeG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 EEWärmeG,
3. Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Nummer 2 EEWärmeG,
4. Entgegennahme der Anzeige gemäß § 10 Absatz 4 EEWärmeG in Verbindung mit § 9 Nummer 1 EEWärmeG und
5. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 EEWärmeG.

§ 4

Vollzug durch Sachkundige

Sachkundige, die im Rahmen dieses Gesetzes bei dem Vollzug des EEWärmeG tätig werden, sind beauftragte Personen im Sinne des § 11 Absatz 2 EEWärmeG.

§ 5

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind

1. die kreisfreien Städte,
2. die Großen und die Mittleren kreisangehörigen Städte (im Sinne des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) und
3. die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

§ 6

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Lutz Lienenkämper

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 875

792

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften

Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 5 Absatz 3 Satz 1, 8 Absatz 5 Satz 1 und 10 wird das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „in Artikel 9 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 7 und 9“ ersetzt und werden die Wörter „genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere untere Jagdbehörden örtlich zuständig, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige untere Jagdbehörde.“
4. In § 7 Absatz 7 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 und 55“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3 und 63 Absatz 1“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss“ durch die Wörter „nach Anhörung des zuständigen Ausschusses“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Jagdbehörde“ das Komma und die Wörter „in Staatsjagdbezirken die untere Forstbehörde,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden vor dem Wort „durch“ die Wörter „nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Bolzen oder“ eingefügt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „abkürzen“ ein Komma und die Wörter „zu verlängern“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Buchstabe c werden die Wörter „aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben“ gestrichen.
 - d) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Federwild im Interesse der Volksgesundheit, im Interesse der Sicherheit der Luft-